

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		98	Haushaltssatzung der Stadt Fürstenau für das Haushaltsjahr 2026	179
36	Öffentliche Bekanntmachung über die Entscheidung zur Durchführung eines befristeten Langzeitpumpversuchs zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Gesmold des Wasserwerks der Stadt Melle	177		
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		99	Haushaltssatzung der Gemeinde Bippen für das Haushaltsjahr 2026	180
96	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fürstenau für das Haushaltsjahr 2026	178		
97	1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Gemeinde Ostercappeln und Kostenbeiträge für die Betreuung von Schulkindern nach der Schule	179		
		100	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 281 „Sportanlage Rehlberg“ 1. Änderung mit Örtlichen Bauvorschriften, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten, der Stadt Georgsmarienhütte	182
		101	Bekanntmachung der Genehmigung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau	182
		102	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Windfarm im Asbruch“ der Gemeinde Nortrup	183
		103	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Windfarm im Asbruch - Erweiterung“ der Gemeinde Nortrup	184

A. Bekanntmachungen des Landkreises

36

Öffentliche Bekanntmachung über die Entscheidung zur Durchführung eines befristeten Langzeitpumpversuchs zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Gesmold des Wasserwerks der Stadt Melle

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, eine Erlaubnis im förmlichen Verfahren erteilt:

Das Wasserwerk der Stadt Melle hat die Erlaubnis nach §§ 8 – 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt, Grundwasser im Rahmen eines befristeten Langzeitpumpversuchs in einer Gesamtmenge von bis zu 75.000 m³/Jahr zu entnehmen. Das geförderte Grundwasser dient der öffentlichen Wasserversorgung. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 20.11.2025 erteilt und beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus dem Brunnen Gesmold des Wasserwerks der Stadt Melle in den angegebenen Mengen für einen bis zum 31.12.2029 befristeten Dauerpumpversuch zutage zu fördern und als Trink- und Brauchwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung zu verwenden.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236),

ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen:

Verfügender Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis:

Dem Wasserwerk der Stadt Melle wird gemäß §§ 8 bis 10 WHG die Befugnis erteilt, Grundwasser aus dem nachstehend genannten Brunnen in den angegebenen Mengen für einen bis zum 31.12.2029 befristeten Dauerpumpversuch zutage zu fördern und als Trink- und Brauchwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung zu verwenden:

Brunnen Gesmold: Stadt Melle, Gemarkung Gesmold,
Flur 4, Flurstück 80/1

Die maximal zulässige Entnahmemenge aus dem Brunnen ist begrenzt auf

15 m³/h
205 m³/d
75.000 m³/a.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Erlaubnisbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden (§ 70 VwVfG).

Die Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, her-

vorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG enthalten.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Erlaubnisbescheides und der Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 11.06.2026 bis einschließlich 24.06.2026 in den folgenden Behörden während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Stadt Melle, Amt für Stadtentwicklung und Denkmalschutz, Schürenkamp 14a, 49324 Melle
- Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt, Außenstelle Iburger Straße, Iburger Straße 225, 49082 Osnabrück

Entsprechende Termine zu einer Einsichtnahme sind mit den Kommunen vorher abzustimmen. Die Antragsunterlagen sowie eine Ausfertigung des vollständigen Erlaubnisbescheides sind während dieses Zeitraumes ebenfalls auf der Homepage folgender Kommunen:

- Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück
www.landkreis-osnabrueck.de
- Stadt Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle
www.stadt-melle.de

sowie auf der Internetseite des niedersächsischen UVP-Portals

<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>

im Internet abrufbar.

Osnabrück, 11.05.2026
AZ: FD7-2022-5154

(Siegel)

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
- Fachdienst Umwelt -
i. A. J. Nagel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 29. Mai 2026

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

96

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Fürstenau
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 12.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

178

1.1	der ordentlichen Erträge auf	26.195.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	27.689.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	-1.494.100 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.480.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.108.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	749.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.607.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.858.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.195.800 €
2.7	Finanzierungsmittelbestand	-1.824.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.088.000 €
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	30.912.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.858.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 13.261.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2026 wird auf

55 v.H.

der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 50.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt

Fürstenau, den 30.04.2026

Samtgemeinde Fürstenau
Wübbel
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 111 NKomVG i.V.m. 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht – am 30. April 2026 unter dem Aktenzeichen 11.3/2025/008936 Ge erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. Juni 2026 bis 09. Juni 2026 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Fürstenau, Schloßplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenau, öffentlich aus.

Fürstenau, den 30. April 2026

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister
Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 29. Mai 2026

97

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Gemeinde Ostercappeln und Kostenbeiträge für die Betreuung von Schulkindern nach der Schule

Aufgrund des § 10 Absatz 1, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 29. Januar 2025 in Verbindung mit § 90 Achstes Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung 11.09.2012 (BGBl S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz v. 03.04.2025 Nr. 107 sowie § 1 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabegesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) beschließt der Rat der Gemeinde Ostercappeln die nachstehende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Gemeinde Ostercappeln und Kostenbeiträge für die Betreuung von Schulkindern nach der Schule.

§ 1

§ 2 Absatz 9 der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Gemeinde Ostercappeln und Kostenbeiträge für die Betreuung von Schulkindern nach der Schule wird wie folgt geändert.

- (9) Neben der Gebühr nach Absatz 4 wird ein monatliches Getränkegeld in Höhe von 8,00 € für die Inanspruchnahme der Förderung in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Ostercappeln erhoben

§ 2

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Gemeinde Ostercappeln und Kostenbeiträge für die Betreuung von Schulkindern nach der Schule tritt zum 01.08.2026 in Kraft

Ostercappeln, 17. März 2026

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 29. Mai 2026

98

Haushaltssatzung der Stadt Fürstenau für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 14.627.900 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 16.586.300 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

1.5 Jahresergebnis	-1.958.400 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.127.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.520.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.091.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	13.730.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	12.638.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	115.000 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-3.508.300 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich:	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.857.600 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	31.365.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 12.638.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.537.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden durch eine gesonderte Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 50.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgelegt.

Fürstenaу, den 08.05.2026

Stadt Fürstenaу

Ehmke Wübbel
Bürgermeister Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht – am 08.05.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3/2025/008939 Ge erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. Juni 2026 bis 09. Juni 2026 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Fürstenaу, Schloßplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenaу, öffentlich aus.

Fürstenaу, den 08.05.2026

Stadt Fürstenaу

Der Stadtdirektor
Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 29. Mai 2026

99

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Bippen
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfas-

sungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bippin in seiner Sitzung am 18.März 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.619.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.085.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	-466.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.460.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.845.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	850.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.408.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	558.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	44.400 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-429.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.869.300 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.298.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 558.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 570.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden durch gesonderte Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 20.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 200.000 € festgelegt.

Bippin, den 30.04.2026

Gemeinde Bippin
Tolsdorf
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 30. April 2026 unter dem Aktenzeichen 11.3/2025/008938 Ge erteilt worden.

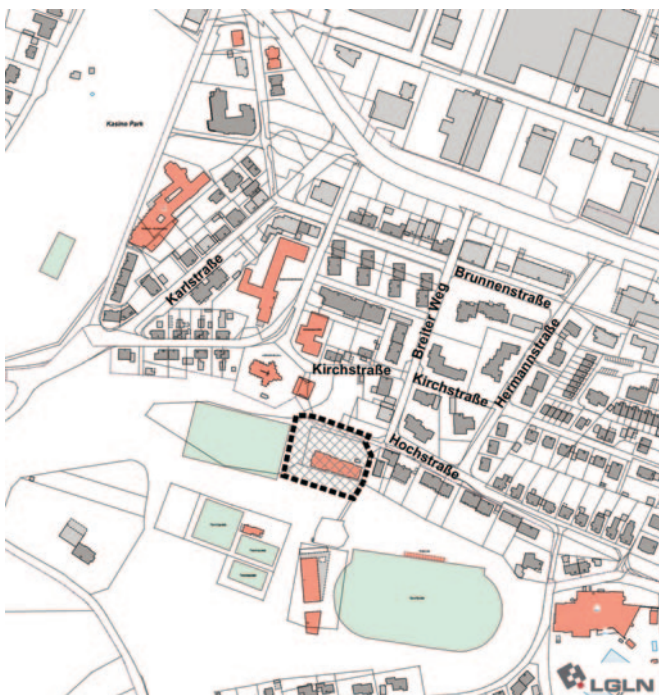
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02. Juni 2026 bis 11. Juni 2026 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bippin, Hauptstr. 4, 49626 Bippin, öffentlich aus.

Bippin, den 30.04.2026

Gemeinde Bippin
Tolsdorf
Bürgermeister

Bekanntmachung
Bebauungsplanes Nr. 281 „Sportanlage Rehlberg“
1. Änderung mit Örtlichen Bauvorschriften
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses,
Inkrafttreten
der Stadt Georgsmarienhütte

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 281 „Sportanlage Rehlberg“ 1. Änderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht als Satzung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und § 10 BauGB i. V. m. § 58 NKomVG beschlossen. Der Geltungsbe- reich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Plan- ausschnitt (unmaßstäblich) entnommen werden.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN (Landesamt für Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück)

Die vorstehende Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über den Bebauungsplan Nr. 281 „Sportanlage Rehlberg“ 1. Änderung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Georgsmarienhütte in der aktuell gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 281 „Sportanlage Rehlberg“ 1. Änderung in Kraft.

Das Kompensationsdefizit von 1390 Werteinheiten kann auf einer Fläche von 1070 m² der Gemarkung Holzhausen, Flur 7, Flurstück 12/19 (tlw.) kompensiert werden. Die Aufforstung der Fläche fand bereits im Jahr 2003 unter Beteiligung des Bezirksförsters und der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde des Landkreises Osnabrück statt.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung samt Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung, die Abwägungstabelle sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen etc.) nach § 10a Absatz 1 BauGB ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus der

Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 242/243, 49124 Georgsmarienhütte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des zuvor genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Ist Gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung, eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund des NKomVG erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte geltend gemacht worden ist. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind. Die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, sind bei der Geltendmachung zu bezeichnen.

Georgsmarienhütte, 12.05.2026

Stadt Georgsmarienhütte
 Bahlo
 Die Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 29. Mai 2026

Bekanntmachung
der Genehmigung der 64. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Fürstenau

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde

Fürstenau am 12.03.2026 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau mit Verfügung vom 22.04.2026 (Az.: 6.3-60-64-2026) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Das insgesamt ca. 5 ha große Plangebiet befindet sich ca. 1,5 km südlich der engeren Ortslage Berges, unmittelbar östlich der Bippener Straße (L 102) südlich des Einmündungsbereichs der Gemeindestraße „Neustadt“ in die L 102.

Der Flächennutzungsplan wurde geändert, um im Plangebiet die Windenergieanlage für das Wärmenetz in Berge entstehen zu lassen als Ergänzung zum rund 1,4 km nördlich geplanten „Energiepark Berge-Nord“ (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge). Im Zusammenhang mit der Energiewende kommt dabei gerade auch für die Bauleitplanung dem § 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) eine besondere Bedeutung zu:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Der Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachstehenden Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:



Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht inkl. den Anhängen und Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort bei der Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau, Zimmer-Nr. 61, wäh-

rend der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fürstenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Fürstenau, den 12.05.2026

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister
(Siegel) Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 29. Mai 2026

102

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Windfarm im Asbruch“ der Gemeinde Nortrup

Der Rat der Gemeinde Nortrup hat in seiner Sitzung am 11.05.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Windfarm im Asbruch“ inkl. Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das ca. 10 ha große Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Nortrup östlich der „Quakenbrücker Straße“ (K 131) und nördlich der „Badberger Straße“ (K 132), südlich der „Hammerstein Straße“ und westlich des „Kleiner Bach“. Tangiert werden folgende Flurstücke:

Gemarkung Nortrup:

Flur 5, Flurstücke 231 tlw., 236 tlw., 235 tlw.

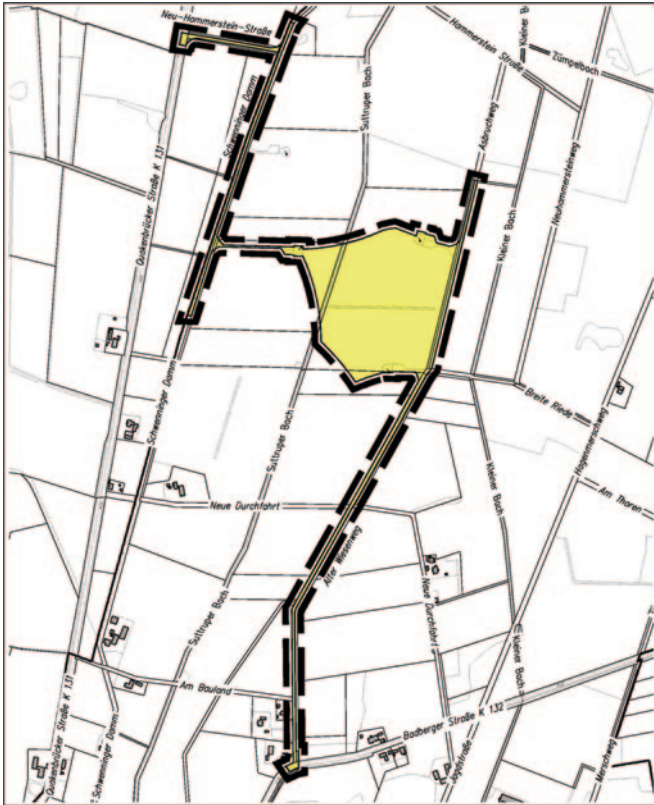
Gemarkung Suttrup:

Flur 1, Flurstücke 60 tlw., 61 tlw., 68 tlw., 70 tlw., 73 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 79 tlw. Flur 3, Flurstücke 80 tlw., 93, 112 tlw., 136 tlw.

Die konkrete Gebietsabgrenzung kann dem nachfolgenden Übersichtslageplan entnommen werden.

Gegenstand der Planung ist die ersatzlose Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 29 „Windfarm im Asbruch“.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Windfarm im Asbruch“ inkl. Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.



**des Bebauungsplanes Nr. 30
„Windfarm im Asbruch - Erweiterung“
der Gemeinde Nortrup**

Der Rat der Gemeinde Nortrup hat in seiner Sitzung am 11.05.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Windfarm im Asbruch - Erweiterung“ inkl. Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das ca. 3,4 ha große Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Nortrup östlich der „Quakenbrücker Straße“ (K 131), nördlich der „Badberger Straße“ (K 132) und westlich des „Asbruchweg“.

Tangiert werden folgende Flurstücke:

Gemarkung Nortrup:
Flur 5, Flurstück 238 tlw.

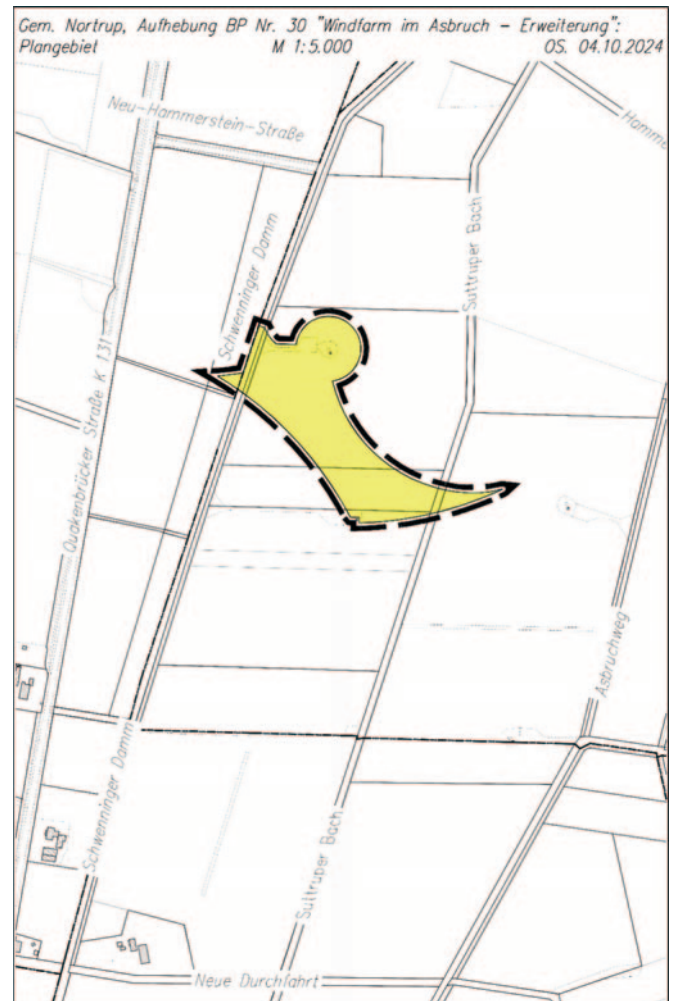
Gemarkung Suttrup:
Flur 1, Flurstücke 60 tlw., 61 tlw., 66 tlw., 67 tlw., 68 tlw., 70 tlw., 73 tlw.

Die konkrete Gebietsabgrenzung kann dem nachfolgenden Übersichtslageplan entnommen werden.

Die Planunterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Windfarm im Asbruch“ liegen ab dem Tage dieser Veröffentlichung bei der Gemeinde Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nortrup unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Nortrup, 13.05.2026

Gemeinde Nortrup
Der Bürgermeister
Thomas Hartsch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Aufhebung**

Gegenstand der Planung ist die ersatzlose Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 30 „Windfarm im Asbruch - Erweiterung“.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Auf-

hebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Windfarm im Asbruch - Erweiterung“ inkl. Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die Planunterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Windfarm im Asbruch - Erweiterung“ liegen ab dem Tage dieser Veröffentlichung bei der Gemeinde Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nortrup unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nortrup, 13.05.2026

Gemeinde Nortrup
Der Bürgermeister
Thomas Hartsch

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.